

**Verordnungsänderung:**

Aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 62/2022, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 folgende Änderungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl einstimmig beschlossen:

§ 5 Abs. 1 lit. a) hat zu lauten:

a) Reihengräber: Dies sind Gräber, welche in den jeweiligen Reihen der Friedhofsanlage liegen und zur Bestattung von maximal 2 Leichen (übereinander liegend) vorgesehen sind. **In einem Reihengrab kann zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich bei dem vorher Bestatteten um einen nahen Angehörigen handelt.**

Zu § 12 wird Absatz 4 hinzugefügt, welcher wie folgt lautet:

**4) Der von den Bauhofmitarbeitern bei der Schließung des Grabes verbliebene Erdhügel ist ausnahmslos auf der Grabstelle zu belassen. Eine Umgestaltung hat so lange zu unterbleiben (keine Holzkisten oder Ähnliches) bis das Grab mit einer Grabeinfassung nach § 14 versehen wird. Dies wird erfahrungsgemäß, aufgrund der länger anhaltenden Setzungen, nicht vor Ablauf von 9 bis 12 Monaten nach der Beerdigung möglich sein. Diese Frist ist abzuwarten.**

Zu § 14 Abs. 1 lit. c) wird folgender Satz hinzugefügt:

**Grabeinfassungen dürfen nicht in Beton verlegt oder verschraubt ausgeführt werden.**

Angeschlagen am: 22.11.2022

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

